



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

45
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 27. Januar 2020

Nummer 4

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
47.	Öffentliche Belobigung h i e r : Florian Jöris	Seite 46		
48.	8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund	Zweck- Seite 46		
49.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und dem Kreis Düren über die Sicherstellung kreisgrenzenüberschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr	Seite 47		
50.	Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Covestro Deutschland AG	Seite 50		
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
51.	Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperverbandsgesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupperverbandes	Seite 51		
52.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 51		
53.	Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 51		
54.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen		Seite 51	
55.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen		Seite 51	
E	Sonstiges			
56.	Liquidation h i e r : Unser Brück Brücker Geschichts- und Heimatverein e.V., Köln		Seite 19	
57.	Liquidation h i e r : Sonne fürs Couven e.V.		Seite 52	
58.	Liquidation h i e r : Regimentstrompeter der KG Prinzengilde 1947 Eschweiler Bergrath e.V.		Seite 52	
59.	Liquidation h i e r : Schuldnerhilfe Köln e.V.		Seite 52	
60.	Liquidation h i e r : Segler-Gilde Schwammenauel (SGS) e.V.		Seite 52	
61.	Liquidation h i e r : Verein Purer Luxus e.V.		Seite 52	
62.	Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 2/2020 Amtlicher Teil, S. 29 und S. 30, lfd. Nr. 20 – Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Covestro Deutschland AG, Chempark Leverkusen, Stadtteil Flittard		Seite 52	

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

47. Öffentliche Belobigung h i e r : Florian Jöris

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.02- R5/18

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Armin Laschet, hat Herrn Florian Jöris aus Heinsberg in Anerkennung seiner am 20. April 2018 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 6. Januar 2020 im Hause der Bezirksregierung Köln von Frau Abteilungsdirektorin Sigrun Köhle ausgehändigt.

Köln, den 15. Januar 2020

Die Bezirksregierung

Im Auftrag
gez. T o p m a n n

Abl. Reg. K 2020, S. 46

48. 8. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund

Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), folgende „8. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“:

Artikel 1 Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund

1. Das Deckblatt wird wie folgt geändert:
 - a) Unter der Überschrift wird die Angabe „7. Änderungssatzung“ durch die Angabe „8. Änderungssatzung“ ersetzt.
 - b) Am Ende des Deckblattes wird die Angabe „7. Änderungssatzung“ durch die Angabe „8. Änderungssatzung“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 6 wird die Angabe „VO“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 6 wird hinter der Angabe „1370/2007“ die Angabe „(VO 1370/2007)“ eingefügt.

- c) In Absatz 1 Nr. 7 werden im ersten Satz hinter den Worten „Förderung des“ die Worte „Azubitickets und“ ergänzt.
 - d) In Absatz 1 Nr. 7, Satz 2 werden hinter den Worten „(Richtlinie Sozialticket 2011)“ die Worte „und den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinie Azubiticket)“ ergänzt.
 - e) In Absatz 1 Nr. 7 wird am Ende der Satz „Den Verkehrsunternehmen gleichgestellt sind erlösverantwortliche Aufgabenträger; über den Status als Zuwendungsempfänger in Bezug auf die Förderung nach dieser Förderrichtlinie verständigen sich die Verkehrsunternehmen mit ihren zuständigen, erlösverantwortlichen Aufgabenträgern mit verbindlicher Wirkung gegenüber dem ZV AVV.“ ergänzt.
 - f) In Absatz 3 Nr. 7 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr.“ durch die Abkürzung „VO“ ersetzt.
3. § 11 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden hinter der Angabe „VO 1370/2007“ die Worte „oder § 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)“ ergänzt.
 - b) In Nr. 2 werden hinter der Angabe „VO 1370/2007“ die Worte „oder § 108 GWB“ ergänzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
- Hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu hinzugefügt: „Für die Finanzierung von Ausgleichsleistungen aufgrund von Vergaben gemäß § 11a ist das vergebende Verbandsmitglied verantwortlich; der Zweckverband kann Verbandsumlagen zur Mitfinanzierung durch andere Verbandsmitglieder gemäß § 14 Abs. 6a erheben.“
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „Sozialticket 2011“ die Worte „und den Richtlinien Azubiticket“ ergänzt.
 - b) In Absatz 2 werden im ersten Satz hinter den Worten „Mittel für“ die Worte „neuwertige barrierefreie“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 wird im ersten Satz hinter dem Wort „Fahrzeuge“ der Nebensatz „, die nicht ausschließlich im SPNV eingesetzt werden unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften des Landes NRW“ ersatzlos gestrichen.
 - d) In Absatz 2 wird am Ende des zweiten Satzes der Zusatz „oder die Erbringung von Verbundverkehren auf sonstige Weise unterstützen“ ergänzt.
 - e) In Absatz 3 werden im ersten Satz hinter dem Wort „Verkehrsunternehmen“ die Worte „bzw. erlösverantwortlichen Aufgabenträger“ ergänzt.
 - f) In Absatz 4 werden im ersten Satz hinter dem Wort „Verkehrsunternehmen“ die Worte „bzw. erlösverantwortlichen Aufgabenträger“ ergänzt.

- g) Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 4a neu hinzugefügt: „Der Zweckverband gewährt ab dem Jahr 2019 gemäß den Richtlinien Azubiticket Mittel an die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortlichen Aufgabenträger. Näheres regelt die Richtlinie des Zweckverbandes zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im AVV.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird der Satz „Dies gilt entsprechend, wenn gemäß § 11a vergebene ÖSPV-Verbundverkehre mehrere Verbandsmitglieder bedienen; die bedienten Verbandsmitglieder können eine hiervon abweichende Regelung vereinbaren.“ ersatzlos gestrichen.
- b) Hinter dem Absatz 6 wird folgender Absatz 6a neu hinzugefügt: „Der Zweckverband erhebt auf Antrag eines Verbandsmitglieds, das ÖSPV-Verbundverkehre gemäß § 11a vergeben hat, eine Umlage von den Verbandsmitgliedern, auf deren Gebiet Teile dieser ÖSPV-Verbundverkehre mit deren Einverständnis erbracht werden. Hierzu teilt das vergebende Verbandsmitglied dem Zweckverband die notwendigen Angaben mit (Nutzwagenkilometer, Ausgleichsätze). Der Zweckverband hat das Recht, diese Angaben durch Einsichtnahme in Dokumente, insbesondere vergebene öffentliche Dienstleistungsaufträge, zu prüfen oder durch von ihm beauftragte Sachverständige prüfen zu lassen.“

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, am 27. November 2019 von der Verbandsversammlung beschlossene 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund, die der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) am 20. Dezember 2019 angezeigt wurde, wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzungsänderungen treten gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 15. Januar 2020

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.5-AVV/8

Im Auftrag
gez. K a r h a n

ABl. Reg. K 2020, S. 46

49. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und dem Kreis Düren über die Sicherstellung kreisgrenzenüberschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr

Der Kreis Heinsberg, vertreten durch den Landrat Stephan Pusch, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg – nachstehend „KrHS“ genannt –, und der Kreis Düren, vertreten durch den Landrat Wolfgang Spelthahn, Bismarckstraße 16, 52351 Düren – nachstehend „KrDN“ genannt –, schließen folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) über die Sicherstellung kreisgrenzenüberschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG):

Präambel

Der KrHS und der KrDN sind für ihr Kreisgebiet Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Ihnen obliegt daher die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf ihrem Gebiet. Sie sind in ihrem Wirkungskreis „zuständige Behörden“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Der KrHS und KrDN sind Mitglieder im Aachener Verkehrsverbund (AVV), der die Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen sowie die Kreise Düren und Heinsberg umfasst. Im Verbundraum gelten einheitliche Tarife und einheitliche Fahrausweise. Wesentliche Aufgabe des AVV ist die Festlegung des Verbundtarifes. Der KrHS und KrDN als Mitglieder des Verkehrsverbundes AVV wirken an den Entscheidungen der Gremien des Zweckverbandes mit. Der AVV hat auf die Bildung eines Gemeinschaftstarifes und einheitliche Beförderungsbedingungen sowie auf ein koordiniertes Verkehrsangebot hinzuwirken.

Zwischen dem KrHS und dem KrDN bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Buslinien. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Linien 289 (teilweise), 295, SB295, 409, MultiBus, 494, Disco-Bus, welche die Kreise Heinsberg und Düren verbinden.

Auf den genannten Linien werden durchgehende Verkehrsleistungen betrieben, die sowohl auf dem Gebiet des KrDN als auch des KrHS liegen. Entsprechend sind beide Kreise für jeweils einen Teilabschnitt der Linien zuständig.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass es wegen der bestehenden Verkehrsbeziehungen betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist, die auf dem jeweilig anderen Kreisgebiet zu erbringenden Verkehrsleistungen der Linien (s. o.) mit dem eigenen Liniennetz als ausbrechende Verkehre zu verknüpfen. Das Verkehrsangebot für die Linien wurde bereits im Rahmen der aktuellen Nahverkehrspläne (NVP) beider Kreise beschrieben sowie deren Inhalte gemäß den Vorgaben des ÖPNVG NRW mit den jeweiligen benachbarten Aufgabenträgern abgestimmt. Die Verkehrsleistungen der Linien 289, 295, SB295 sowie Disco-Bus sollen dementsprechend vom KrDN ver-

geben werden, die Verkehrsleistung der Linien 409, 494 und MultiBus werden vom öDA des Kreises Heinsberg erfasst.

Die KrDN beabsichtigt, die vorgenannten Verkehre auf dem Gebiet des KrHS zusammen mit den übrigen Linien auf seinem Kreisgebiet im Wege eines wettbewerblichen Verfahrens nach den Regeln des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) europaweit auszuschreiben und dem Betreiber einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) i. S. d. VO 1370/2007 zu erteilen.

Um den Verkehr auf dem Kreisgebiet des KrDN ab dem 1. Januar 2018 aufrecht zu erhalten, hat der KrDN eine Notmaßnahme gem. Art. 5 Abs. 5 VO 1370/2007 ergriffen und im Einvernehmen mit dem KrHS die in dessen Gebiet zu erbringenden Verkehrsleistungen auf den oben benannten Linien einbezogen. Der KrDN hat als Notmaßnahme jeweils einen öDA an die bisherigen Betreiber, die Dürener Kreisbahn GmbH (DKB) und die Regionalverkehr Euregio Mass-Rhein GmbH (RVE), mittlerweile unter Busverkehr-Rheinland GmbH (BVR) firmierend, erteilt. Die Auftragsvergaben wurden am 19. Dezember 2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (Deutschland-Düren: Öffentlicher Verkehr – Straße – Nr. 2017/S 243-507965 und Nr. 2017/S 243-507966). Der öDA an die DKB hat eine Laufzeit von maximal 24 Monaten (spätestens bis zum 31. Dezember 2019) und endet vorzeitig mit der Betriebsaufnahme durch den neuen Betreiber. Der öDA der BVR endet zum 31. Dezember 2018 und kann im Bedarfsfall – z. B. Verzögerungen der Zuschlagserteilung durch Nachprüfungsverfahren – um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2019 verlängert werden. Aufgrund des Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer Rheinland (Spruchkörper Köln), Aktenzeichen VK K 19/18 – L wurde das Vergabeverfahren zum 22. Juni 2018 ausgesetzt. Nach Anpassung der Vergabeunterlagen unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer und Neuberechnung der Verfahrensfristen wurde das Vergabeverfahren mit Korrekturbekanntmachung vom 3. September 2018 wiederaufgenommen. Aufgrund der eingetretenen Verzögerung werden die beiden Notmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2019 fortgesetzt; die Betriebsaufnahme durch den neuen Betreiber ist nunmehr für den 1. Januar 2020 vorgesehen.

Der KrHS beabsichtigt, die vorgenannten Linien auf dem Gebiet des KrDN zusammen mit dem Liniennetz in seinem Kreisgebiet gebündelt an das eigene kommunale Verkehrsunternehmen, WestVerkehr GmbH, mittels eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) direkt zu vergeben. Hierzu wurden bereits alle notwendigen Schritte eingeleitet und mit der Vorinformation am 15. März 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (Deutschland-Heinsberg: Öffentlicher Verkehr (Straße) 2016/S 052-086156 Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge). Am 24. Mai 2016 wurde gegen das beabsichtigte Vorgehen ein Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer Rheinland gestellt und mit Beschluss vom 11. November 2016 weitestgehend zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss wurde am 23. November 2016 eine sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt und bis dato nicht entschieden.

Um den Verkehr auf dem Kreisgebiet des KrHS ab dem 1. Januar 2018 aufrecht zu erhalten, hat der KrHS Notmaßnahmen gem. Art. 5 Abs. 5 VO 1370/2007 ergriffen und im Einvernehmen mit dem KrDN die in dessen Gebiet zu erbringenden Verkehrsleistungen auf den oben benannten Linien einbezogen. Der KrHS hat als Notmaßnahme jeweils einen öDA an die bisherigen Betreiber, die WestVerkehr GmbH und die Regionalverkehr Euregio Mass-Rhein GmbH (RVE), mittlerweile unter Busverkehr-Rheinland GmbH (BVR) firmierend, erteilt. Die Auftragsvergaben wurden am 28. Dezember 2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (Deutschland-Heinsberg: Öffentlicher Verkehr – Straße – Nr. 2017/S 248-524385 und Nr. 2017/S 248-524387 Bekanntmachung über vergebene öffentliche Dienstleistungsaufträge). Die öDA der WestVerkehr und der BVR enden zum 31. Dezember 2018 und können im Bedarfsfall – z. B. Verzögerungen im Beschwerdeverfahren – um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2019 verlängert werden, was aktuell bereits geschehen ist.

§ 1

Wechselseitige Aufgabenübertragung, Befugnis zur Auswahl eines Betreibers sowie zur Durchführung einer wettbewerblichen Ausschreibung und Direktvergabe

1. Der KrHS überträgt bezüglich der Vergabe der Linien 289, 295, SB295 sowie Disco-Bus dem KrDN gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GkG NRW die Befugnisse, welche ihm als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 zustehen. Im Gegenzug überträgt der KrDN bezüglich der Vergabe der Linien 409, 494 sowie den MultiBus dem KrHS gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GkG NRW die Befugnisse, welche ihm als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 zustehen.
2. Die Kreise DN und HS erhalten damit die Befugnis, auch diese – räumlich auf dem Gebiet des von dieser Vereinbarung betroffenen Nachbarkreises ausgeführten – Verkehrsleistungen in eigener Zuständigkeit in die von ihnen beabsichtigte europaweit bekannte wettbewerbliche Ausschreibung (KrDN) bzw. Direktvergabe (KrHS) eines öDA i. S. d. VO 1370/2007 einzubinden und dementsprechend für die Linienabschnitte der die Kreisgrenze zum jeweils anderen Kreis überschreitenden Linienverkehre einen Betreiber auszuwählen. Sie erhalten des Weiteren die Befugnis bei Bedarf eine vorgeschaltete Notvergabe gem. Art. 5 Abs. 5 VO 1370/2007 durchzuführen. Die Notvergabe soll mit Betriebsaufnahme des nach dem wettbewerblichen Verfahren ausgewählten bzw. direkt beauftragten Betreibers enden.
3. Der jeweilige öDA wird die Möglichkeit vorsehen, politisch gewollte und verkehrswirtschaftlich sinnvolle Leistungsänderungen umzusetzen. Eventuelle Leistungsänderungen werden zwischen den Kreisen abgestimmt, soweit der jeweils andere Kreis hiervon betroffen ist.

§ 2

Verantwortung für das wettbewerbliche Verfahren

1. Der KrDN führt das wettbewerbliche Verfahren auf Basis der Regelungen des GWB durch, um einen Betreiber für diese Verkehrsleistungen zu bestimmen. Der KrDN führt die Vergabe der Leistungen eigenverantwortlich durch. Die Kosten des Vergabeverfahrens trägt der KrDN.
2. Der KrDN schließt die notwendigen Verträge mit dem ausgewählten Betreiber im eigenen Namen unter Hinweis auf Einbeziehung der in den KrHS ausbrechenden Verkehre ab. Der Vollzug der Verträge mit dem ausgewählten Betreiber ist Aufgabe des KrDN. Die an den Betreiber zu vergebenden Verträge sehen keine Zahlungsansprüche des Betreibers gegen den KrHS vor.

§ 3

Ausgestaltung des Verkehrsangebots und Beachtung der unterschiedlichen Verkehrsbelange

1. Die Notvergaben erfolgen auf der Grundlage des bisherigen Fahrplanangebotes (Bestandsnetz). Die Ausgestaltung des Verkehrsangebotes im Rahmen des wettbewerblichen Verfahrens und der Direktvergabe (insbesondere hinsichtlich Fahrplan und Bedienungsstandards) erfolgen auf Basis der Anforderungen der abgestimmten Nahverkehrsplanung der KrDN und HS. Sie wird in der dem wettbewerblichen Verfahren zu Grunde zu legenden Leistungsbeschreibung des KrDN bzw. dem öDA des KrHS umgesetzt. Das Verkehrsangebot für diese Linien wurde bereits im Rahmen der aktuellen NVP beider Kreise beschrieben sowie deren Inhalte gemäß den Vorgaben des ÖPNVG NRW mit dem jeweiligen benachbarten Aufgabenträgern abgestimmt.
2. Die KrDN und KrHS tragen gegenseitig die im Nahverkehrsplan des jeweils anderen Kreises dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen für das darin beschriebene Zielkonzept vorbehaltlich einer noch vorzunehmenden Detailabstimmung mit. Über die konkreten Details soll Einvernehmen hergestellt werden. Diese Detailabstimmung kann insbesondere Aspekte wie die Fahrplananlage, die Fahrtenhäufigkeiten, den Umfang und die Qualität der erbrachten Verkehrsleistungen sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen zum Gegenstand haben. Die Leistungsbeschreibung wird damit die mit dem KrHS, der öDA wird die mit dem KrDN abgestimmten Anforderungen wiedergeben.
3. Die Verkehrsbelange der KrDN und HS fließen auch bei der Fortentwicklung der Nahverkehrsplanung ein und werden – soweit vergaberechtlich zulässig – auch gegenüber dem zukünftigen Betreiber über den zu vergebenden öDA umgesetzt. Insoweit muss Einvernehmen über die konkreten Fortentwicklungen hergestellt werden. Die Kreise werden ein Prozedere für die Abstimmung vereinbaren. Die beiden Kreise werden zudem dafür Sorge tragen, dass der öDA entsprechende Regelungen zur Umsetzung dieser Fortentwicklungen vorsieht. Die Kreise können kleinere Fahrplananpassungen auch ohne Fortschreibung der jeweiligen NVP einvernehmlich vereinbaren.

4. Der KrDN und der KrHS werden den Zweckverband AVV bei der Ausgestaltung und Fortentwicklung des Verkehrsangebotes einbinden, damit dieser seiner Koordinierungsaufgabe gemäß § 10 b Abs. 1 der Zweckverbandssatzung nachkommen kann. Sie werden den Zweckverband insbesondere über Abstimmungsbedarfe in Kenntnis setzen, über Abstimmungsprozesse informieren und den Zweckverband entsprechend dem Verbundregelwerk hieran beteiligen.

§ 4

Finanzierung/Refinanzierung

1. Grundsätzlich erfolgt der Ausgleich der Kosten der Verkehrsleistungen beider Kreise für Leistungen im jeweils anderen Kreis weitestgehend nach Vorgaben der AVV-Satzung (§§ 12, 14). Für Verkehrsleistungen, die im AVV nicht verrechnet werden können, gewähren die Kreise dem jeweils anderen einen Ausgleich gem. den nachfolgenden Bestimmungen.
2. Für die Laufzeit der Notvergabe zahlen die Kreise für jeden auf ihrem Kreisgebiet erbrachten Fahrplankilometer einen Ausgleichssatz, welcher sich nach dem die jeweilige Verkehrsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen – DKB, WestVerkehr oder BVR – unterscheidet. Für die Jahre 2018 und 2019 wird für die Notvergabe an die DKB und die WestVerkehr der im AVV ermittelte Defizitsatz der VVU und für den Zeitraum der Notvergabe an die BVR ein Ausgleichssatz von 0,246 € je Fahrplankm/netto für das Jahr 2018 und ein Ausgleichssatz von 0,4902 € je Fahrplankm/netto für das Jahr 2019 vereinbart. Wird die Notvergabe über das Jahr 2019 hinaus verlängert, wird der Ausgleichssatz auf der Grundlage einer neuen Kalkulation des Betreibers ermittelt und entsprechend neu vereinbart.
3. Für den Zeitraum bis zur nächsten Fahrgastzählung und der Einigung über die daraus resultierende Einnahmeverteilung im Zweckverband AVV wird der für das letzte Jahr der Notvergabe zugrundeliegende Ausgleichssatz der BVR zunächst auch Grundlage der Abschlagszahlungen für die Phase nach Betriebsaufnahme durch den in dem wettbewerblichen Verfahren ermittelten neuen Betreiber, wenn der kein VVU ist.
4. Auf Basis der Fahrgastzählung und der daraus resultierenden Einnahmeverteilung des Zweckverbands AVV wird der tatsächlich erforderliche Ausgleich spezifiziert. Nach dieser Spezifizierung wird rückwirkend ab Beginn der Betriebsaufnahme durch den in dem wettbewerblichen Verfahren ermittelten neuen Betreiber der Ausgleichssatz pro erbrachtem Fahrplankilometer zu Grunde gelegt. Die Differenz zwischen dem sich hieraus ergebenden Gesamtausgleich ab Betriebsaufnahme und der Summe der Abschlagszahlungen für diesen Zeitraum wird auf Nachweis abgerechnet. Eine Finanzierung der auf Seiten des KrDN ggf. anfallenden zusätzlichen Kosten der Verwaltung (Vertragscontrolling; Fortschreibung NVP etc.) erfolgt nicht.
5. Die Ausgleichsleistungen der Kreise, gleich in welcher Form sie gewährt werden, dienen der fahrplanmäßigen Bedienung der Allgemeinheit und sind nach der Besteuerungspraxis der Steuerbehörden nicht umsatz-

steuerbar. Sollte sich diese Besteuerungspraxis dahingehend ändern, dass die Ausgleichsleistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, so erhöht sich der Ausgleich entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.
2. Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
3. Diese Vereinbarung ist erstmalig ordentlich mit einer Frist von 18 Monaten mit Ablauf des öffentlichen Dienstleistungsauftragsschriftlich kündbar. Danach sind die Parteien berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von 18 Monaten zum Fahrplanwechsel im Dezember des Folgejahres schriftlich zu kündigen.
4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
5. Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

§ 6

Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Kommunal-aufsichtsbehörde der Kreise als Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt.

Kreis Düren, den 2. August 2019

gez. Landrat Wolfgang S p e l t h a h n

Kreis Heinsberg, den

gez. Landrat Stephan P u s c h

Genehmigung

Zwischen dem Kreis Heinsberg und dem Kreis Düren ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung kreisgrenzenüberschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 17. Januar 2020

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1.5.6-436

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2020, S. 47

50. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Covestro Deutschland AG

Bezirksregierung Köln

Az. 53.0023/19/G16-JS

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht.

Die Firma Covestro Deutschland AG, 41538 Dormagen beantragt gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Lack-Polyisocyanaten (LPD-Anlage) im CHEMPARK Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 1, Flurstücke 35, 38, 39; Flur: 2, Flurstücke: 758, 759; Flur: 51, Flurstücke 46, 49, durch Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Produktionsstraße zur Herstellung von Polyisocyanaten im CHEMPARK Dormagen.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.8 Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 Anlage 1 UVPG. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG ist für die Änderung der Anlage eine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG hat ergeben, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer neuen Produktionsstraße innerhalb eines bestehenden Produktionsgebäudes und der damit einhergehenden Erhöhung der Produktionskapazität der Anlage, die Errichtung zweier neuer Lagertanks in bestehenden Tanklagern und die Errichtung einer neuen Lagerfläche für Leergebinde. Es erfolgen keine Änderungen der Prozesse, Technologien oder der gehandhabten Stoffe. Durch die Änderung werden keine zusätzlichen oder veränderten luftgetragenen Emissionen verursacht. Durch die Flächenversiegelung für die neue Lagerfläche fallen zusätzliche Niederschlagsabwässer an, welche aber in Relation zu der Gesamteinleitung als unerheblich anzusehen sind. Es fallen keine neuen oder

höheren Prozessabwässer an. Von Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz ist nicht auszugehen, eine Begehung der neu zu versiegelnden Fläche hat ergeben, dass keine schützenswerten Arten betroffen sind. Durch die Änderung der Anlage fällt eine geringfügig höhere Menge an Abfällen an, die Beseitigung dieser durch externe Entsorger ist sichergestellt. Die anteiligen Lärmbeurteilungspegel der geänderten Anlage unterschreiten die zulässigen Immissionswerte ZIW sowohl tags als auch nachts deutlich.

Aufgrund der technischen Ausführung und organisatorischer Maßnahmen sowie regelmäßiger Wartungen ist nicht von Freisetzungen an den neu zu errichtenden Anlagenteilen auszugehen, so dass nachteilige Auswirkungen bezüglich des Störfall-, Unfall- oder Katastrophenrisikos im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG nicht zu erwarten sind. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass durch die beantragten Änderungen keine Risiken für die menschliche Gesundheit hervorgerufen werden können. Eine Beeinträchtigung von Gebieten mit besonderen Schutzkriterien entsprechend Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG kann ausgeschlossen werden.

Insgesamt ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 14. Januar 2020

Im Auftrag
gez. S c h w i r z

ABl. Reg. K 2020, S. 50

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

51. Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperverbandsgesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupperverbandes

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2018 und des Wirtschaftsplanes 2020 für den Wupperverband erfolgte auf der Internetseite des Wupperverbandes und ist unter [www.wupperverband.de/Über uns/ Allgemeines/ Finanzen](http://www.wupperverband.de/Über_uns/_Allgemeines/_Finanzen) abrufbar.

gez. W u l f
Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 51

52. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3073314191, 3074044052, 300140480, 3071652816.

Aachen, den 16. Januar 2020

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 51

53. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3000484414 und 4000054538 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, werden gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 14. Januar 2020

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 51

54. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3221392131 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 14. Januar 2020

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 51

55. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000602981 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 21. Januar 2020

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 51

E Sonstiges

56. Liquidation h i e r : Unser Brück

Brücker Geschichts- und Heimatverein e. V., Köln

Der im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter VR 11491 eingetragene Verein Unser Brück, Brücker Geschichts- und Heimatverein e. V. ist mit Eintragung vom 2. Januar 2020 aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Zu Liquidatoren wurden bestellt:

1. Frau Eva-Maria Roth, wohnhaft in 51109 Köln, Brücker Mauspfad 457,
2. Herrn Anton Steinberger, wohnhaft in 51109 Köln, Am Klausenberg 40.

Die Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der hiermit bekannt gemachten Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 51

57. Liquidation
hier: Sonne fürs Couven e. V.

Sonne fürs Couven e.V., 52074 Aachen, Lütticher Straße 111a, den 13. Januar 2020. Der Verein wurde aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Alle Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum Ablauf von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung bei einem der Liquidatoren, anzumelden.

Einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren sind Martin Knörzer, Herbert Schiff und Sebastian Meßlinger, c. o. Sonne fürs Couven e. V., i. L. Lütticher Straße 111a, 52074 Aachen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 52

58. Liquidation
hier: Regimentstrompeter der
KG Prinzengilde 1947 Eschweiler Berggrath e. V.

Als Liquidatoren des oben genannten Vereins (AG Aachen, VR 50700) machen wir die Auflösung des Vereins hierdurch bekannt. Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei uns anzumelden. Die Anschrift des Vereins lautet: „Regimentstrompeter der KG Prinzengilde 1947 Eschweiler Berggrath e. V., Geschäftsadresse Pfarrer-Hoffmans-Straße 14, 52249 Eschweiler, c/o Herrn Achim Baße.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 52

59. Liquidation
hier: Schuldnerhilfe Köln e. V.

Auf der Mitgliederversammlung vom 24. Juli 2019 wurde beschlossen, den Verein „Schuldnerhilfe Köln e. V.“ (VR 9801, AG Köln) zum 31. Dezember 2019 aufzulösen. Der Verein befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Als Liquidatoren sind bestimmt: Michael Eham und Gerhard Hilburg, c/o Schuldnerhilfe Köln gGmbH, Gotenring 1, 50679 Köln.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 52

60. Liquidation
hier: Segler-Gilde Schwammenauel (SGS) e. V.

Der Verein (VR 921, AG Düren) „Segler-Gilde Schwammenauel (SGS) e. V.“ ist durch die Mitgliederversammlung vom 17. aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Zu Liquidatoren wurden bestellt:

a) Herr Mario Rothe und b) Herr Richard Cörvers.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 52

61. Liquidation
hier: Verein Purer Luxus e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 17694 eingetragene „Purer Luxus e.V.“ mit Sitz in Köln ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 52

62. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 2/2020
Amtlicher Teil, S. 29 und S. 30, lfde. Nr. 20 –

Genehmigungsverfahren nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz für die
Firma Covestro Deutschland AG,
Chempark Leverkusen, Stadtteil Flittard

In der Veröffentlichung auf Seite 29, letzter Absatz, muss es richtig heißen:

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis **1 Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

23. März 2020,

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

In der Veröffentlichung auf Seite 30, erste Spalte, muss es richtig heißen:

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

Freitag, dem 03. April 2020, 10:00 Uhr.

ABl. Reg. K 2020, S. 52



Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.